

Schützenverein Bisingen 1927.ev

SATZUNG

§ 1 Sitz und Zweck

Der Schützenverein Bisingen 1927 e.V. mit Sitz in 72406 Bisingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe und zwar insbesondere durch Betreiben des Schießsports mit Jugendarbeit. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund. Der Verein hat sich eine Jugendordnung gegeben.

§ 2 Eintragungen in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hechingen unter der Nr. VR55 eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 5 Ausgaben und Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich, bei Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
Die Satzung steht im Internet www.sv-bisingen.de
Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) ersatzlos gestrichen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschuss-Beschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung. Bei mindestens 2-jährigem Beitragsrückstand kann das Mitglied, nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss entscheidet. Siehe § 12 , 3 b
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.

Jedes aktive Mitglied zahlt ein Jahresstandgeld. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Jahresstandgeldes wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag und das Jahresstandgeld werden per Bankeinzug zum 01. Januar des beginnenden Geschäftsjahres erhoben.

§ 10 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
Der Ausschuss besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Jugendleiter und zwei Beisitzern.
Der Ausschuss wird je nach Bedarf durch Referenten erweitert: z.B. Gewehr-Referent, Pistolen-Referent, Bogen-Referent, Kassenwart
Die Referenten sind vom Ausschuss zu benennen, sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung für die Dauer von je 2 Jahren gewählt und zwar im Wechsel,
» alle geraden Jahreszahlen Gruppe 1 = 1. Vorsitzender, Kassier, Jugendleiter, Beisitzer
2. Schützenmeister
» alle ungeraden Jahreszahlen Gruppe 2 = 2. Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer
1. Schützenmeister
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches an der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Ausschuss unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihnen obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheiden in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.
Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt welches vom 1. und 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

Sie haben vor der Hauptversammlung die Kasse zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft jährlich, spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bisingen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- (1) Die Tagesordnung soll folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen des Ausschluss eines Mitgliedes

- f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
- (2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
über folgende Punkte ist eine 2/3-Mehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (4) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bisingen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzender: Robert Ruiz Vogt

2. Vorsitzender: Christoph Mayer

Kassier: Lothar Ott

Schriftführer: Jörg Wahl

1. Schützenmeister: Horst Wolfseher

2. Schützenmeister: Rolf Hano

Jugendleiter: Florian Winkler

1. Beisitzer: Stefan Ruiz Vogt

2. Beisitzer: Karl-Heinz Heller

Bisingen, den 28.Dezember 2019